

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 10. Juni 2020

### **Motion der SP- und AL-Fraktionen betreffend Erhöhung des Beitrags an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von Filmpreisen, Bericht und Abschreibung, Zusatzkredit**

Am 5. Dezember 2018 reichten die SP- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2018/477, ein, welche dem Stadtrat am 30. Oktober 2019 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher der Beitrag an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von Filmpreisen im Umfang der bisherigen Kosten der Stadt erhöht wird.

Begründung:

Der Stadtrat hat im Jahre 2018 bekannt gegeben, dass die Zürcher Filmpreise mit Preisgeldern von insgesamt Fr. 100'000 ab dem Jahr 2019 von der Zürcher Filmstiftung ausgerichtet werden sollen. Mit der Weisung 2015/206 wurden die städtischen Mittel für die Zürcher Filmstiftung erhöht und deren Angebot und Zielsetzung neu definiert. Damit wurde die Herstellungs- und Vertriebsförderung der Stadt Zürich ganz an die Zürcher Filmstiftung übertragen. In der Weisung war die Ausrichtung der Filmpreise durch diese Institution jedoch noch nicht vorgesehen. Um die Förderung der Filme bei der Zürcher Filmstiftung in einer Hand zu bündeln, erscheint die Übertragung der Filmpreise der Stadt Zürich sinnvoll. Gemäss ihren Statuten ist die Filmstiftung auch befugt, Filmpreise zu vergeben. Dies soll jedoch nicht zu Lasten der Herstellungs- und Vertriebsförderung und der in der Weisung 2015/206 definierten Ziele gehen. Aus diesem Grund soll die Ausrichtung der Filmpreise zum bisherigen Preisgeld von Fr. 100'000 durch die Filmstiftung erfolgen, wofür jedoch eine entsprechende Beitragserhöhung notwendig ist.

#### **1. Einleitende Bemerkungen**

Nach Art. 92 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Antrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

Der Stadtrat erklärte sich am 12. Dezember 2018 bereit, die Motion entgegenzunehmen. Darauf stellte die SVP einen Ablehnungsantrag und das Geschäft wurde vertagt. Am 30. Oktober 2019 wurde die Motion dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen. Die Prüfung und Unterbreitung eines entsprechenden Antrags an den Gemeinderat für das Jahr 2019 war daher aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Die im Budget 2019 zusätzlich eingestellten Mittel von Fr. 100 000.– wurden entsprechend nicht an die Zürcher Filmstiftung ausgerichtet.

#### **2. Zweck der Weisung**

Mit vorliegender Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat eine zweckgebundene Erhöhung von Fr. 100 000.– des jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags der Stadt an die Zürcher Filmstiftung ab 2020 zur Verleihung der Zürcher Filmpreise. Der aktuelle jährliche Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 4 688 497.– (Stand 2019) würde somit neu Fr. 4 788 497.– betragen.

#### **3. Die Zürcher Filmstiftung**

Die Zürcher Filmstiftung wurde mit der Zustimmung der Stimmberechtigten 2004 gegründet (Gemeindeabstimmung vom 26. September 2004). Ziel war, die kommunale wie kantonale Filmförderung in einer privatrechtlichen Trägerschaft zu bündeln und mit einem substanziellen Ausbau der finanziellen Unterstützung das Zürcher Filmschaffen zu stärken. Das Stiftungskapital von 20 Millionen Franken wurde zudem mit Lotteriefondsmitteln geäufnet. Ab 2004

wurde die Filmförderung (Entwicklung, Herstellung und Auswertung von Filmen) aus der städtischen wie kantonalen Verwaltung an die neu gegründete Filmstiftung übergeben, und die Unterstützungsbeiträge von Stadt und Kanton flossen fortan in die Filmstiftung.

Aktuell wird die Filmstiftung von der Stadt mit Fr. 4 688 497.– unterstützt. Hinzu kommen zusätzlich drei Millionen Franken aus dem Zentrumslastenausgleich des Kantons, die der Filmstiftung via Stadt zweckgebunden bezahlt werden. Zudem unterstützt der Kanton die Filmstiftung auch direkt mit einem aktuellen Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 4 650 000.–. Die Förderbeiträge von Stadt und Kanton gemeinsam belaufen sich somit jährlich auf rund 12,34 Millionen Franken.

#### **4. Gründe für die Übertragung der Filmpreise an die Filmstiftung**

Mit der Gründung der Zürcher Filmstiftung 2004 verzichtete der Kanton auf die Verleihung seiner Filmpreise. Die Stadt hingegen vollzog diesen Schritt nicht und verlieh ihre Filmpreise weiterhin. Die Stadt verfügte während dieser Zeit weiterhin über eine eigene Filmkommission zur Vorauswahl der Zürcher Filmpreisträgerinnen und -träger.

Die Verleihung der Preise geschah im Rahmen der von der Zürcher Filmstiftung organisierten Veranstaltung «Cadrage – Zürcher Filmpreise». Die Preissumme für die städtischen Filmpreise betrug insgesamt Fr. 100 000.–. An der Cadrage wurden neben den Filmpreisen der Stadt die sogenannten «Succès-Preise» der Zürcher Filmstiftung und der Winterthurer Kurzfilmpreis der Stadt Winterthur verliehen.

Im Sommer 2018 orientierte die Zürcher Filmstiftung, ihr Förderreglement überarbeiten und auf die Verleihung der Succès-Preise verzichten zu wollen. Angesichts dieser Überarbeitung kommunizierten die Stadt und die Zürcher Filmstiftung weiter, dass die Zürcher Filmpreise neu von der Filmstiftung verliehen werden und dass es bei der Preisvergabe und -verleihung konzeptionelle und organisatorische Änderungen geben soll.

Der Grundsatzentscheid der Stadt, die Preise ab 2019 nicht mehr selbst zu vergeben, begründet sich insbesondere wie folgt:

##### *Systematisierung der Preispolitik und der Förderung*

Die Vergabe von Preisen stellt eine wichtige Kulturfördermassnahme dar. Mit der Übergabe der Verleihung der Filmpreise an die Filmstiftung (als Förderinstanz für die Filmherstellung) wird das Fördersystem im Bereich Film definitiv unter einem Dach, dem der Filmstiftung, vereint. Dass diese Massnahme erst jetzt – und nicht bereits bei der Gründung der Filmstiftung – erfolgt, ist primär historisch bedingt. Eigentlich hätte sie schon bei der Gründung der Filmstiftung 2004 erfolgen sollen.

##### *Zürcher Filmstiftung als städtische und kantonale Förderinstanz*

Auch der Kanton vergibt keine Filmpreise. Die kantonalen Mittel für die Filmförderung fliessen ebenfalls direkt in die Filmstiftung. Die Vergabe der Zürcher Filmpreise durch die mit städtischen und kantonalen Mitteln gemeinsam finanzierte Filmstiftung ist deshalb auch in diesem Sinne eine konsequente und logische Massnahme.

#### **5. Anliegen und Umsetzung der Motion**

Die vorliegende Motion bestätigt, dass die Vergabe der Filmpreise durch die Filmstiftung eine sinnvolle Massnahme darstellt, um die Filmförderung bei der Filmstiftung zu bündeln. Sie möchte aber, dass dies nicht zulasten der bestehenden Fördermittel für die Entwicklung, Herstellung und Auswertung von Filmen erfolgen soll. Zudem soll die Preissumme von Fr. 100 000.– weiterhin gewährleistet sein.

Weder in der Abstimmungsvorlage im Jahr 2004 noch in der Weisung im Jahr 2015 (GRB Nr. 2015/206), mit der eine Erhöhung der Mittel an die Filmstiftung bewilligt worden sind, wurde die Ausrichtung der Filmpreise durch die Filmstiftung erwähnt. Die Filmstiftung ist aber gemäss ihren Statuten befugt, Preise zu vergeben.

Mit vorliegender Weisung wird deshalb eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche die Vergabe der Filmpreise durch die Filmstiftung sowie die finanzielle Summe der Filmpreise regelt.

Die Erhöhung der Fördermittel an die Filmstiftung von Fr. 100 000.– erfolgt zweckgebunden. Die Filmstiftung ist also verpflichtet, Preise in Höhe von Fr. 100 000.– auszurichten. Tut sie das nicht, wird die Subvention um den Betrag von Fr. 100 000.– gekürzt. Damit ist eine Weiterführung der Filmpreise gewährleistet. Die substanzielle Preissumme von insgesamt Fr. 100 000.– bleibt somit in Zukunft gesichert, und der Preis verliert nicht an Ausstrahlungskraft. Zudem wird mit der Erhöhung sichergestellt, dass die Preisgelder nicht zulasten der bisherigen Förderung ausbezahlt werden.

## **6. Zuständigkeit und Budgetnachweis**

Gemäss Art. 10 lit. d Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) sind jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1 000 000.– obligatorisch der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt. Neue Ausgaben i. S. v. Art. 10 lit. d GO unterstehen gemäss Art. 11 lit. b GO jedoch lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie eine bereits von der Gemeinde beschlossene Ausgabe ohne Änderung des Zwecks erhöhen. Dies ist vorliegend der Fall (Gemeindeabstimmung vom 26. September 2004), weil die Vergabe von Preisen eine wichtige Kulturfördermassnahme darstellt und die Filmstiftung die Förderung des professionellen Filmschaffens im Kanton Zürich bezweckt.

Die Bewilligung der Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags ab 2020 um Fr. 100 000.– von Fr. 4 688 497.– auf Fr. 4 788 497.– liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats.

Weiter sind Beschlüsse des Gemeinderats formeller Natur – wie die vorliegend beantragte Abschreibung der Motion, GR Nr. 2018/477 – gemäss Art. 14 lit. m GO vom Referendum generell ausgenommen.

Der Beitrag ist im Budget 2020 enthalten und im Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 eingestellt.

### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1a. Der mit GR Nr. 2015/206 ab 2017 bewilligte teuerungsbereinigte Jahresbeitrag von Fr. 4 688 497.– an die Zürcher Filmstiftung wird ab 2020 um Fr. 100 000.– auf Fr. 4 788 497.– erhöht.**
- b. Die Erhöhung erfolgt zweckgebunden zur Ausrichtung der Zürcher Filmpreise mit einer Preissumme von Fr. 100 000.–. Sollte die Zürcher Filmstiftung keine Preise in Höhe von Fr. 100 000.– ausrichten, wird die Subvention um Fr. 100 000.– gekürzt.**
- c. Der zweckgebundene Betrag von Fr. 100 000.– für die Ausrichtung der Zürcher Filmpreise ist von der Teuerungsentwicklung ausgenommen. Der restliche Beitrag wird jährlich der Teuerungsentwicklung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der Wert von Dezember 2019). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit Indexzunahmen verrechnet. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.**

- d. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um zwei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um vier Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um vier Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

2. Unter Ausschluss des fakultativen Referendums: Die Motion, GR Nr. 2018/477, der SP- und AL-Fraktionen vom 5. Dezember 2018 betreffend Erhöhung des Beitrags an die Zürcher Filmstiftung für die Ausrichtung von Filmpreisen wird als erledigt abgeschlossen.

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**